



Landratsamt München · Postfach 95 02 60 · 8000 München 95

Gegen PZU
An die
Gemeinde Kirchheim
Z.Hd.Herrn 1. Bürgermeister
o.V.i.A.
Münchner Str. 6
.8011 Kirchheim

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	☎ (069) 6 24 70	Zimmer Nr.	München
An-st 610	20.2.85	7a/76-BK 7/74 Z	162 Durchwahl 62 471	216	26.5.85

Vollzug des § 11 BBauG;
Aufstellung des Bebauungsplanes "Erholungsgebiet Heimstettner See"

Anlage: 1 Verfahrensakt der Gemeinde

Der am 5.11.84 von der Gemeinde Kirchheim als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 22 "Erholungsgebiet Heimstettner See" in der Fassung vom 24.1.79 wird hiermit für die Grundstücke Fl.Nr. 78, 81/2, 183 und 183/2 der Gemarkung Heimstetten gemäß § 11 BBauG i.V.m. § 2 ZustVBBauG/StBauFG mit nachfolgenden Hinweisen

g e n e h m i g t:

A. Hinweise:

- 1) Bei der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 12 BBauG sind die §§ 44c Abs. 3 und 155 a Abs. 4 BBauG zu beachten.
- 2) Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
- 3) Das Abwasser ist im Trennsystem durch Anschluß sämtlicher Bauvorhaben an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage München-Ost vor Bezug zu beseitigen. Ein Nebensammler führt bereits unmittelbar vorbei.
Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.
Die Grundstücksentwässerungsanlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 f) erstellt werden.

- 2 -

4) Für die Errichtung von Niederschlagsbeseitigungsanlagen und die Ableitung außerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein eigenes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Dabei wird vorausgesetzt, daß das Landratsamt München die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung erteilt, die Beteiligten im Vorfahren hört und vor Erteilung der Baugenehmigung die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes nachgewiesen wird.

B. Gründe:

Gemäß § 11 BBauG i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBBauG/StBauFG bedarf der vorliegende Bebauungsplan der Genehmigung des Landratsamtes München als der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Genehmigung war zu erteilen, da das Aufstellungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Bebauungsplan den Bestimmungen des BBauG und den aufgrund des BBauG erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§§ 11 Satz 2, 6 Abs. 2 BBauG).

C. Weiteres Verfahren:

Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG bekanntzumachen. Der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides ist in die Bekanntmachung aufzunehmen (Beschluß des Bayer. Verwaltungsgerichtshof vom 21.2.72 Nr. 50 I 70, BayVBl 1972 S. 270).

Die Gemeinde hat spätestens mit dem Wirksamwerden der Bekanntmachung den Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Danach sind mindestens fünf Ausfertigungen des Bebauungsplanes - mit dem Bekanntmachungsvermerk versehen - mit fünf Ausfertigungen der Begründung zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes vorzulegen. Den Plänen mit Begründung ist außerdem ein beglaubigter Beschlußbuchauszug über die Änderungen/Ergänzungen (1-fach) sowie ein Abdruck bzw. eine Abschrift (1-fach) der nach § 12 BBauG erforderlichen Bekanntmachung beizufügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt München, Mariahilfplatz 17 a, 8000 München 90 einzulegen. Zur Wahrung der Widerspruchsfrist außerhalb der Dienststunden steht ein Nachbriefkasten am Amtsgebäude Mariahilfplatz 17 a, 8000 München 90 zur Verfügung.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in der Bayerstraße 30, 8000 München 2 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Im Auftrag

Beckerbauer



Landratsamt München · Postfach 95 02 60 · 8000 München 95

Gegen PZU
An die
Gemeinde Feldkirchen
Z.Hd.Herrn 1. Bürgermeister o.V.i.A.
Münchner Str. 1
8016 Feldkirchen

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	(089) 6 24 70	Zimmer Nr.	München
		7a/76-BK 7/74 Z	162 Durchwahl 62 471	216	28.3.85

Vollzug des § 11 BBauG;
Aufstellung des Bebauungsplanes "Erholungsgebiet Heimstettener See"

Anlage: 1 Verfahrensakt der Gemeinde

Der von der Gemeinde Feldkirchen am 12.12.84 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 22 "Erholungsgebiet Heimstettener See" in der Fassung vom 24.1.79 wird hiermit für die Grundstücke Fl.Nr. 488/Teil und 494/Teil der Gemarkung Feldkirchen gemäß § 11 BBauG i.V.m. § 2 ZustVBBauG/StBauFG mit nachfolgenden Hinweisen

g e n e h m i g t:

A. Hinweise:

- 1) Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
- 2) Das Abwasser ist im Trennsystem durch Anschluß sämtlicher Bauvorhaben an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage München-Ost vor Bezug zu beseitigen. Ein Nebensammler führt bereits unmittelbar vorbei.
Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.
Die Grundstücksentwässerungsanlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 f) erstellt werden.

- 2 -

3) Für die Errichtung von Niederschlagsbeseitigungsanlagen und die Ableitung außerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein eigenes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Dabei wird vorausgesetzt, daß das Landratsamt München die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung erteilt, die Beteiligten im Verfahren hört und vor Erteilung der Baugenehmigung die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes nachgewiesen wird.

4) Bei der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 12 BBauG sind die §§ 44c Abs. 3 und 155 a Abs. 4 BBauG zu beachten.

B. Gründe:

Gemäß § 11 BBauG i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBBauG/StBauFG bedarf der vorliegende Bebauungsplan der Genehmigung des Landratsamtes München als der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Genehmigung war zu erteilen, da das Aufstellungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Bebauungsplan den Bestimmungen des BBauG und den aufgrund des BBauG erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§§ 11 Satz 2, 6 Abs. 2 BBauG).

C. Weiteres Verfahren:

Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG bekanntzumachen. Der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides ist in die Bekanntmachung aufzunehmen (Beschluß des Bayer. Verwaltungsgerichtshof vom 21.2.72 Nr. 50 I 70; BayVBl 1972 S. 270).

Die Gemeinde hat spätestens mit dem Wirksamwerden der Bekanntmachung den Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Danach sind mindestens fünf Ausfertigungen des Bebauungsplanes - mit dem Bekanntmachungsvermerk versehen - mit fünf Ausfertigungen der Begründung zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes vorzulegen. Den Plänen mit Begründung ist außerdem ein beglaubigter Beschlußbuchauszug über die Änderungen/Ergänzungen (1-fach) sowie ein Abdruck bzw. eine Abschrift (1-fach) der nach § 12 BBauG erforderlichen Bekanntmachung beizufügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt München, Mariahilfplatz 17 a, 8000 München 90 einzulegen. Zur Wahrung der Widerspruchsfrist außerhalb der Dienststunden steht ein Nachbriefkasten am Amtsgebäude Mariahilfplatz 17 a, 8000 München 90 zur Verfügung.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in der Bayerstraße 30, 8000 München 2 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Im Auftrag

Beckerbauer

Gemeinden Aschheim
Feldkirchen
Kirchheim

B E G R Ü N D U N G

zum gemeinsamen Bebauungsplan "Erholungsgebiet Heimstettener See".

Fl.-Nr. 292, 292/2, 293, 294	Gemarkung Aschheim
Fl.-Nr. 488 (Teil)	Gemarkung Feldkirchen
Fl.-Nr. 78, 81/2, 183, 183/2, 184, 185	Gemarkung Heimstetten

1. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Mit Datum vom 02.06.1969 (Gemeinde Aschheim) bzw. 04.12.1968 (Gemeinde Feldkirchen) bzw. 06.06.1969 (ehemalige Gemeinde Heimstetten) haben die drei beteiligten Gemeinden beschlossen, für das Erholungsgebiet Heimstettener See einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG aufzustellen. Auf Veranlassung des Landratsamtes München wurden die Aufstellungsbeschlüsse für den gemeinsamen Bebauungsplan in der Gemeinde Aschheim am 15.09.1975, in der Gemeinde Feldkirchen am 10.09.1975 und in der ehemaligen Gemeinde Heimstetten am 01.09.1975 als kombinierte Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse erneut gefaßt. Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt. Dem war eine Projektplanung des Erholungsgebietes vorausgegangen, die die Stadtgartendirektion der Landeshauptstadt München im Auftrag des Vereins zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München (Ausbauträger) vorgenommen hatte.

Das Gebiet ist in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden Aschheim (genehmigt am 24.04.1978), Feldkirchen (in Aufstellung befindlich) und Kirchheim (genehmigt am 07.07.1978) jeweils als Erholungsgebiet dargestellt.

2. Planungsziele

Die Gestaltung als Grünfläche und Ausweisung als Erholungsgebiet verfolgte sowohl örtliche als auch überörtliche Ziele. Seit Beendigung der Kiesausbeute fand in dem Baggerweiher ein zeitweise erheblicher Freibadebetrieb statt, der nach rechtlich abgesicherter Ordnung verlangte. Insbesondere waren verkehrliche Probleme zu lösen, damit einerseits der Badebetrieb und andererseits benachbarte Fluren, Straßen und Gebiete nicht durch abgestellte Kraftwagen behindert oder beeinträchtigt werden. Das ausgebeutete Gelände sollte insgesamt eine landschaftsgerechte Ausformung und Wiederbegrünung erhalten. Es wird ein Ausgleichsraum für die Erholung inmitten einer wirtschaftlich geprägten Umgebung - Gewerbegebiet auf der einen, Agrarlandschaft auf der anderen Seite - angeboten. Wegen seiner Lage in der Region und seiner guten Wasserqualität wird der Heimstettener Baggersee nicht nur von den Bewohnern der naheliegenden Ortschaften, sondern auch von Erholungssuchenden der weiteren Umgebung aufgesucht.

3. Lage und Geltungsbereich

Das Erholungsgebiet Heimstettener See liegt im Ostteil der Region München im Landkreis München. Die Bahnlinie München-Markt Schwaben führt an der Südgrenze des Verkehrsbereichs entlang. Der Bahnhof Feldkirchen bzw.

der Haltepunkt Heimstetten liegen in einer Entfernung von ca. 500 bzw. 1 000 m. Die Entfernung zum Stadtzentrum beträgt ca. 15 km oder 20 S-Bahn-Fahrminuten. Die Ortsmitte Aschheim ist ca. 2 000 m vom Badensee entfernt.

Das engere Erholungsgebiet wird im Norden vom Aschheimer Feldweg und im Süden von der Bahnlinie München-Markt Schwaben begrenzt. Jenseits dieser beiden Linien befinden sich noch zwei Parkplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die östliche Verfahrensgrenze bildet der Feldweg Fl.-Nr. 81/2, und im Westen liegt die Grenze inmitten der derzeit noch in Abbau bzw. in Aufschüttung befindlichen Kiesgrube der Deutschen Bundesbahn.

Der Wasserspiegel des Baggersees liegt im langjährigen Mittel ca. 7 m unter dem sonst ebenen Gelände. Die Seetiefe beträgt bis zu 5 m. Das Gelände ist im näheren Umgriff zum See hin mehr oder minder steil abgegraben, jedoch für Badezwecke ausreichend flach ausgeformt. Der weitaus größte Teil des Geländes ist bereits rekultiviert sowie nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gestaltet und neu bepflanzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt eine Fläche von insgesamt 27,50 ha. Hiervon entfallen

auf den See	12,40 ha	
auf Grünflächen	10,80 ha	und
auf Verkehrsflächen	4,30 ha	

4. Parkplätze

Der Bebauungsplan setzt im Norden 1 000 Stellplätze und im Süden 300 Stellplätze fest. An Spitzentagen kann der nördliche Parkplatz durch Hinzunahme des Bolzplatzes um weitere 300 Stellplätze erweitert werden. Damit stehen insgesamt Parkmöglichkeiten für maximal 1 600 PKW zur Verfügung.

5. Erschließung

Die Planzeichnung enthält drei Zufahrten, die das Erholungsgebiet ausreichend erschließen:

1. von Westen der Aschheimer Feldweg, der die Verbindung zur Bundesstraße B 471 schafft,
2. von Osten die Räterstraße, den den Anschluß an Heimstetten und Kirchheim bildet,
3. von Süden die Stichstraße zur Eisenbahn-Unterführung mit Anschluß an die Emeran- bzw. Feldkirchener Straße.

Von diesen 3 Anschlüssen stellt der Aschheimer Feldweg die Hauptzufahrt zum Erholungsgebiet dar. Wegen seines direkten Anschlusses an die Bundesstraße B 471 sowie seiner Lage im Außenbereich sind Beeinträchtigungen benachbarter Wohngebiete durch zu- und abfahrende Besucher nicht zu befürchten. Der südliche Parkplatz befindet sich einschließlich Zufahrt im ausgedehnten Gewerbegebiet von Feldkirchen und Heimstetten, sodaß auch hier keine zusätzlichen Belästigungen von Anwohnern zu erwarten sind.

6. Grünordnung

Der Bebauungsplan beinhaltet fast ausschließlich Festsetzungen zur Grünordnung. Diese haben zum Ziel, sowohl die ökologische Funktion als auch die Erholungsfunktion dieses Gebietes in landschaftsgerechter Form sicherzustellen.

7. Ausbau- und Folgekosten

Die Ausbaukosten für das Erholungsgebiet einschließlich der Parkplätze wurden in vollem Umfang vom Verein Er-

lungsgebiete, in dem die drei beteiligten Gemeinden Mitglieder sind, und unter Bezuschussung durch das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen getragen.

Hinsichtlich der Folgekosten müssen die Gemeinden zwar für den Unterhalt und die Pflege des Erholungsgebietes Sorge tragen, die Kosten dafür werden jedoch vom Landkreis München, dem das Erholungsgebiet nach Ausbau übergeben wird, erstattet.

Aschheim, den 24.01.1979



Handwritten signature of the Mayor of Aschheim.

.....
Bürgermeister v. Aschheim

Feldkirchen, den 24.01.1979

Handwritten signature of the Mayor of Feldkirchen.

.....
1. Bürgermeister v. Feldkirchen

Kirchheim, den 24.01.1979



Handwritten signature of the Mayor of Kirchheim.

.....
1. Bürgermeister v. Kirchheim

Fachliche Beratung und Planfertigung:

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
8000 München 2, Uhlandstraße 5, Tel.: 53 95 46



Abdruck

Landratsamt München · Postfach 95 02 60 · 8000 München 95

An die
Gemeinde Aschheim
Z.Hd.Herrn 1. Bürgermeister o.V.i.A.
Ismaninger Str. 8
8011 Aschheim

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	(089) 6 24 70	Zimmer Nr.	München
610-Gr	14.3.85	7a/76-BK 7/74 Z	162 Durchwahl 82 471	216	27.3.85

Vollzug des § 11 BBauG;
Aufstellung des Bebauungsplanes "Erholungsgebiet Heimstettener See"

Anlage: 1 Verfahrensakt der Gemeinde

Der am 19.12.84 von der Gemeinde Aschheim als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 22 "Erholungsgebiet Heimstettener See" in der Fassung vom 24.1.79 wird hiermit für die Grundstücke Fl.Nr. 292, 292/2, 293 und 294 der Gemarkung Aschheim gemäß § 11 BBauG i.V.m. § 2 ZustVBBauG/StBauFG mit nachfolgenden Hinweisen

g e n e h m i g t:

A. Hinweise:

- 1) Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
- 2) Das Abwasser ist im Trennsystem durch Anschluß sämtlicher Bauvorhaben an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage München-Ost vor Bezug zu beseitigen. Ein Nebensammler führt bereits unmittelbar vorbei.
Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.
Die Grundstücksentwässerungsanlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIn 1986 f) erstellt werden.

- 2 -

3) Für die Errichtung von Niederschlagsbeseitigungsanlagen und die Ableitung außerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein eigenes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Dabei wird vorausgesetzt, daß das Landratsamt München die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung erteilt, die Beteiligten im Verfahren hört und vor Erteilung der Baugenehmigung die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes nachgewiesen wird.

4) Bei der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 12 BBauG sind die §§ 44c Abs. 3 und 155 a Abs. 4 BBauG zu beachten.

B. Gründe:

Gemäß § 11 BBauG i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBBauG/StBauFG bedarf der vorliegende Bebauungsplan der Genehmigung des Landratsamtes München als der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Genehmigung war zu erteilen, da das Aufstellungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Bebauungsplan den Bestimmungen des BBauG und den aufgrund des BBauG erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§§ 11 Satz 2, 6 Abs. 2 BBauG).

C. Weiteres Verfahren:

Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG bekanntzumachen. Der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides ist in die Bekanntmachung aufzunehmen (Beschluß des Bayer. Verwaltungsgerichtshof vom 21.2.72 Nr. 50 I 70; BayVBl 1972 S. 270).

Die Gemeinde hat spätestens mit dem Wirksamwerden der Bekanntmachung den Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Danach sind mindestens fünf Ausfertigungen des Bebauungsplanes - mit dem Bekanntmachungsvermerk versehen - mit fünf Ausfertigungen der Begründung zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes vorzulegen. Den Plänen mit Begründung ist außerdem ein beglaubigter Beschlußbuchauszug über die Änderungen/Ergänzungen (1-fach) sowie ein Abdruck bzw. eine Abschrift (1-fach) der nach § 12 BBauG erforderlichen Bekanntmachung beizufügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt München, Mariahilfplatz 17 a, 8000 München 90 einzulegen. Zur Wahrung der Widerspruchsfrist außerhalb der Dienststunden steht ein Nachbriefkasten am Amtsgebäude Mariahilfplatz 17 a, 8000 München 90 zur Verfügung.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in der Bayerstraße 30, 6000 München 2 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Im Auftrag

Beckerbauer

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung
— eines Bebauungsplanes —¹⁾

~~der Änderung eines Bebauungsplanes~~

Der ~~Stadtrat~~ ~~Marktgemeinderat~~ Gemeinderat hat am 12. Dezember 1984 für das Gebiet

"Erholungsgebiet Heimstettener See"

einen Bebauungsplan ~~des Erholungsgebietes Heimstettener See~~ als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan ~~ist im Bebauungsplan~~ ist ~~im Bebauungsplan~~

vom Landratsamt München mit Schreiben vom 27. März 1985

Nr. 7a/76-BK 7/74Z genehmigt worden ~~gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes~~

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus ~~der Gemeinde Feldkirchen~~ ~~der Verwaltungsgemeinschaft~~ der Gemeinde Feldkirchen, Münchner Straße 1, 8016 Feldkirchen

Zimmer Nr. 15 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes — wird der Bebauungsplan ~~des Erholungsgebietes Heimstettener See~~ mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 155a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

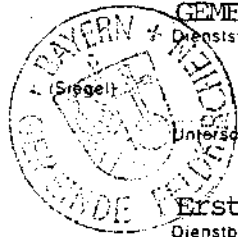
Anschlag a.d. Amtstafeln
(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

am?) 10.5. 19 85

Abgenommen am 19
Feldkirchen 10.5.85
Kraut (Unterschrift und Dienstbezeichnung)

FELDKIRCHEN, 10. MAI 1985
Ort, Tag

GEMEINDE FELDKIRCHEN B. MÜNCHEN



Dienststelle
Unterschrift

Erster Bürgermeister
Dienstbezeichnung

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Genehmigungsaufgaben und Hinweise:

- 1) Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
- 2) Das Abwasser ist im Trennsystem durch Anschluß sämtlicher Bauvorhaben an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage München-Ost vor Bezug zu beseitigen. Ein Nebensammler führt bereits unmittelbar vorbei. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.
Die Grundstücksentwässerungsanlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 f) erstellt werden.
- 3) Für die Errichtung von Niederschlagsbeseitigungsanlagen und die Ableitung außerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein eigenes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.
Dabei wird vorausgesetzt, daß das Landratsamt München die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung erteilt, die Beteiligten im Verfahren hört und vor Einleitung der Baugenehmigung die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes nachgewiesen wird.
- 4) Bei der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 12 BBauG sind die §§ 44 c Abs. 3 und 155 a Abs. 4 BBauG zu beachten.

Entwurf:	210 5. 1985
Reinschrift:	Hilber
Verglichen:	
Abgesandt:	

Gemeinden Aschheim
Feldkirchen
Kirchheim

B E G R Ü N D U N G

zum gemeinsamen Bebauungsplan "Erholungsgebiet Heimstettener See".

Fl.-Nr. 292, 292/2, 293, 294	Gemarkung Aschheim
Fl.-Nr. 488 (Teil)	Gemarkung Feldkirchen
Fl.-Nr. 78, 81/2, 183, 183/2, 184, 185	Gemarkung Heimstetten

1. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Mit Datum vom 02.06.1969 (Gemeinde Aschheim) bzw. 04.12.1968 (Gemeinde Feldkirchen) bzw. 06.06.1969 (ehemalige Gemeinde Heimstetten) haben die drei beteiligten Gemeinden beschlossen, für das Erholungsgebiet Heimstettener See einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG aufzustellen. Auf Veranlassung des Landratsamtes München wurden die Aufstellungsbeschlüsse für den gemeinsamen Bebauungsplan in der Gemeinde Aschheim am 15.09.1975, in der Gemeinde Feldkirchen am 10.09.1975 und in der ehemaligen Gemeinde Heimstetten am 01.09.1975 als kombinierte Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse erneut gefaßt. Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt. Dem war eine Projektplanung des Erholungsgebietes vorausgegangen, die die Stadtgartendirektion der Landeshauptstadt München im Auftrag des Vereins zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München (Ausbausträger) vorgenommen hatte.

Das Gebiet ist in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden Aschheim (genehmigt am 24.04.1978), Feldkirchen (in Aufstellung befindlich) und Kirchheim (genehmigt am 07.07.1978) jeweils als Erholungsgebiet dargestellt.

2. Planungsziele

Die Gestaltung als Grünfläche und Ausweisung als Erholungsgebiet verfolgte sowohl örtliche als auch überörtliche Ziele. Seit Beendigung der Kiesausbeute fand in dem Baggerweiher ein zeitweise erheblicher Freibadebetrieb statt, der nach rechtlich abgesicherter Ordnung verlangte. Insbesondere waren verkehrliche Probleme zu lösen, damit einerseits der Badebetrieb und andererseits benachbarte Fluren, Straßen und Gebiete nicht durch abgestellte Kraftwagen behindert oder beeinträchtigt werden. Das ausgebeutete Gelände sollte insgesamt eine landschaftsgerechte Ausformung und Wiederbegrünung erhalten. Es wird ein Ausgleichsraum für die Erholung inmitten einer wirtschaftlich geprägten Umgebung - Gewerbegebiet auf der einen, Agrarlandschaft auf der anderen Seite - angeboten. Wegen seiner Lage in der Region und seiner guten Wasserqualität wird der Heimstettener Baggersee nicht nur von den Bewohnern der naheliegenden Ortschaften, sondern auch von Erholungssuchenden der weiteren Umgebung aufgesucht.

3. Lage und Geltungsbereich

Das Erholungsgebiet Heimstettener See liegt im Ostteil der Region München im Landkreis München. Die Bahnlinie München-Markt Schwaben führt an der Südgrenze des Verkehrsbereichs entlang. Der Bahnhof Feldkirchen bzw.

der Haltepunkt Heimstetten liegen in einer Entfernung von ca. 500 bzw. 1 000 m. Die Entfernung zum Stadtzentrum beträgt ca. 15 km oder 20 S-Bahn-Fahrminuten. Die Ortsmitte Aschheim ist ca. 2 000 m vom Badesee entfernt.

Das engere Erholungsgebiet wird im Norden vom Aschheimer Feldweg und im Süden von der Bahnlinie München-Markt Schwaben begrenzt. Jenseits dieser beiden Linien befinden sich noch zwei Parkplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die östliche Verfahrensgrenze bildet der Feldweg Fl.-Nr. 81/2, und im Westen liegt die Grenze inmitten der derzeit noch in Abbau bzw. in Aufschüttung befindlichen Kiesgrube der Deutschen Bundesbahn.

Der Wasserspiegel des Baggersees liegt im langjährigen Mittel ca. 7 m unter dem sonst ebenen Gelände. Die Seetiefe beträgt bis zu 5 m. Das Gelände ist im näheren Umgriff zum See hin mehr oder minder steil abgegraben, jedoch für Badezwecke ausreichend flach ausgeformt. Der weitaus größte Teil des Geländes ist bereits rekultiviert sowie nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gestaltet und neu bepflanzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt eine Fläche von insgesamt 27,50 ha. Hiervon entfallen

auf den See	12,40 ha	
auf Grünflächen	10,80 ha	und
auf Verkehrsflächen	4,30 ha	

4. Parkplätze

Der Bebauungsplan setzt im Norden 1 000 Stellplätze und im Süden 300 Stellplätze fest. An Spitzentagen kann der nördliche Parkplatz durch Hinzunahme des Bolzplatzes um weitere 300 Stellplätze erweitert werden. Damit stehen insgesamt Parkmöglichkeiten für maximal 1 600 PKW zur Verfügung.

5. Erschließung

Die Planzeichnung enthält drei Zufahrten, die das Erholungsgebiet ausreichend erschließen:

1. von Westen der Aschheimer Feldweg, der die Verbindung zur Bundesstraße B 471 schafft,
2. von Osten die Räterstraße, den den Anschluß an Heimstetten und Kirchheim bildet,
3. von Süden die Stichstraße zur Eisenbahn-Unterführung mit Anschluß an die Emeran- bzw. Feldkirchener Straße.

Von diesen 3 Anschlüssen stellt der Aschheimer Feldweg die Hauptzufahrt zum Erholungsgebiet dar. Wegen seines direkten Anschlusses an die Bundesstraße B 471 sowie seiner Lage im Außenbereich sind Beeinträchtigungen benachbarter Wohngebiete durch zu- und abfahrende Besucher nicht zu befürchten. Der südliche Parkplatz befindet sich einschließlich Zufahrt im ausgedehnten Gewerbegebiet von Feldkirchen und Heimstetten, sodaß auch hier keine zusätzlichen Belästigungen von Anwohnern zu erwarten sind.

6. Grünordnung

Der Bebauungsplan beinhaltet fast ausschließlich Festsetzungen zur Grünordnung. Diese haben zum Ziel, sowohl die ökologische Funktion als auch die Erholungsfunktion dieses Gebietes in landschaftsgerechter Form sicherzustellen.

7. Ausbau- und Folgekosten

Die Ausbaurkosten für das Erholungsgebiet einschließlich der Parkplätze wurden in vollem Umfang vom Verein Er-

lungsgebiete, in dem die drei beteiligten Gemeinden Mitglieder sind, und unter Bezuschussung durch das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen getragen.

Hinsichtlich der Folgekosten müssen die Gemeinden zwar für den Unterhalt und die Pflege des Erholungsgebietes Sorge tragen, die Kosten dafür werden jedoch vom Landkreis München, dem das Erholungsgebiet nach Ausbau übergeben wird, erstattet.

Aschheim, den 24.01.1979



.....
Bürgermeister v. Aschheim

Feldkirchen, den 24.01.1979

.....
1. Bürgermeister v. Feldkirchen

Kirchheim, den 24.01.1979



.....
1. Bürgermeister v. Kirchheim

Fachliche Beratung und Planfertigung:

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
8000 München 2, Uhlandstraße 5, Tel.: 53 95 46